

zeichen geschützt. Für die Vertreterin dieser Schweizer Firma in Deutschland, die beklagte Firma D. & Co. in Mainz, ist das Wortzeichen „Elida“ in das deutsche Warenzeichenregister eingetragen, aber erst seit dem Jahre 1926. Die Klägerinnen behaupten, daß die Beklagte durch die Verwendung des Wortes „Elida“ ihr älteres Namens- und Firmenrecht sowie den älteren Ausstattungsbesitz verleihe; sie verlangen deshalb in der gegenwärtigen Klage Verurteilung der Beklagten zur Unterlassung der Benutzung des Wortes „Elida“, Auskunftserteilung und Schadenersatz.

Das Landgericht Berlin III hat die Klage abgewiesen, das Kammergericht zu Berlin hat der Berufung der ersten beiden Klägerinnen insoweit stattgegeben, als es die Beklagte zur Löschung ihrer beiden Warenzeichen verurteilt hat, im übrigen ist es bei der Abweisung der Klage verblieben. Auf die Revision der ersten beiden Klägerinnen hat jetzt das Reichsgericht das Urteil des Kammergerichts aufgehoben, soweit es zuungunsten der Klägerinnen ergangen ist. Die Sache ist in diesem Umfange zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Kammergericht zurückverwiesen worden. Aus den reichsgerichtlichen Entscheidungsgründen: Das Kammergericht nimmt an, daß die Beklagte die Uhren der Schweizer Firma unter der Bezeichnung „Elida“ in den Verkehr bringen und sich im Geschäftsverkehr überhaupt dieses Wortes bedienen dürfe, da die Schweizer Firma älter als die älteste der Klägerinnen sei und das Wort „Elida“ in der Schweiz schlagwortartiger Charakter für Uhren erlangt habe. Da aber der Namensschuß nicht auf die Gegend beschränkt sei, so müsse die Angelegenheit so angesehen werden, als wenn die Beklagte — nachdem sie im Jahre 1927 dazu übergegangen ist, ihre Ware in Deutschland zu vertrieben — schon „von vornherein“ den Namen „Elida“ in Deutschland geführt hätte. Das ist rechtsirrig. Das Kammergericht irrt in seiner Annahme über den Umfang des Firmenschutzes des auswärtigen Unternehmens in Deutschland. Die vom Kammergericht vertretene Ansicht stellt eine Bevorzugung der auswärtigen vor deutschen Firmen dar. Das ist nicht der Gedanke der Eskimo-Entscheidung des erkennenden Senats (RGZ. B. 117 S. 215), auf die sich das Kammergericht bezieht. Die Angehörigen der Verbandsstaaten genießen nur den gleichen, nicht aber einen stärkeren Schuß gegen Verletzung ihres Firmenrechts wie die Staatsangehörigen desjenigen Staates, in dem der Schuß begehrt wird. „Reichsgerichtsbriefe.“ (II 337 30. — 12. Mai 1931.) (VI 1 171)

Der Außenhandel der Schweiz mit Uhren im Mai 1931. Im Mai 1931 nahm die Schweiz 31001 Stück Taschenuhren usw. und 200 dz Uhrenwaren im Werte von 394350 Fr. aus dem Ausland auf gegen 33191 Stück und 209 dz = 496197 Fr. im Mai 1930 und 38046 Stück und 190 dz = 426072 Fr. im April 1931. Dem Werte nach war die Einfuhr im Mai 1931 wesentlich kleiner als im gleichen Monat des Vorjahres und im Vormonat. Versandt wurden im Mai 1931 insgesamt 1080108 Stück Uhren usw. und 171 dz Uhrenwaren im Werte von zusammen 11948452 Fr. gegen 1900309 Stück und 207 dz = 23370687 Fr. im gleichen Monat des Vorjahres und 1062442 Stück und 160 dz = 11628259 Fr. im April 1931. Der Export blieb zwar gegenüber dem Vorjahr dem Werte nach um rund die Hälfte zurück, weist aber gegenüber dem Vormonat eine kleine Steigerung auf. Der Ausfuhrüberschuß, der im Mai 1930 22874490 Fr. ausmachte, war im April 1931 auf 11202187 Fr. zurückgegangen und erreichte im Mai 1931 11554102 Fr.

Auf die Einfuhr von Uhren nach der Stückzahl trafen unter anderem 142 (i. V. 438) Stück = 3780 (28866) Fr. auf Taschenuhren und 35 (26) Stück = 1886 (5632) Fr. auf Armbanduhren, wobei der Import an gewöhnlichen Uhren allein 102 (389) Stück ausmachte. Sonst hatten bei den Taschen- und Armbanduhren die Chronographen den Hauptanteil. Die Ausfuhr bezifferte sich auf 429232 (548779) Stück = 3292696 (5874625) Fr. Taschenuhren und 323467 (602318) Stück = 4122898 (7608982) Fr. Armbanduhren. Bei beiden Uhrsorten waren diejenigen mit Gehäusen aus Nickel u. dgl. am meisten vertreten, und zwar mit 390222 (480716) Stück = 1865028 (2833526) Fr. Taschenuhren und mit 238235 (459025) Stück = 1960491 (3289491) Fr. Armbanduhren.

Unter dem Außenhandel mit Uhrenwaren befanden sich 13964 (14776) kg = 101972 (119233) Fr. Wand- und Standuhren, wobei 13311 kg = 92409 Fr. aus Deutschland stammten. Verladen wurden 2068 (2519) kg = 57679 (72567) Fr. In Weckern steht dem Import von 4200 (4048) kg = 30711 (33461) Fr., davon 3474 kg aus Deutschland, ein Export von 2310 (2246) kg = 38976 (48731) Fr. gegenüber. Ersatzteile zu Großuhren wurden 1617 (1757) kg = 16749 (18272) Fr. eingeführt, davon 985 kg aus Deutschland und 627 kg aus Frankreich. Ausgeführt wurden 1962 (2541) kg = 64025 (108360) Fr., davon 417 kg nach Deutschland. Ersatzteile zu Taschenuhren wurden 202 (316) kg = 497261 (62641) Fr. aus dem Ausland bezogen und 10747 (13331) kg = 1407577 (1771049) Fr. an das Ausland abgegeben. Hauptkunde war Deutschland mit 3617 kg. Die Einfuhr von Taschenuhrgläsern betrug 311 (2251) kg

= 5572 (33336) Fr. Die Ausfuhr belief sich auf 182 (433) kg = 6631 (11898) Fr. (VI 1/169)

Reichswirtschaftsverband für Preisabbau, Berlin W 8. Es mehren sich Zuschriften, daß ein unter dem Namen „Reichswirtschaftsverband für Preisabbau e. V.“ in Berlin gegründeter Verband eine lebhafte Werbetätigkeit unter den Einzelhändlern im Reich entfaltet. Wie aus einem Flugblatt dieses Verbandes hervorgeht, beabsichtigt er, „alle die Firmen zu fördern, die den Preisabbau der jetzigen Wirtschaftslage entsprechend durchgeführt haben. Firmen, die kein Verständnis für den Preisabbau haben, sind von der Aufnahme als Mitglied ausgeschlossen“. Die Ähnlichkeit zwischen den Zielen dieses Verbandes und der vor einiger Zeit gegründeten, inzwischen anscheinend wieder aufgelassenen „Reichsvereinigung zur Förderung des Preisabbaues“ ist auffallend groß. Ob irgendwelche persönlichen Berührungspunkte zwischen beiden Gründungen bestehen, ist bisher nicht bekannt. Die Nachforschungen über die Gründer des Vereins sind im Gange.

Anscheinend hat es der Reichswirtschaftsverband für Preisabbau besonders auf die Beiträge der Mitglieder abgesehen. Von jeder Firma, die diesem Verband beitrifft, werden jährlich 12 RM verlangt. Um möglichst schnell in allen Teilen des Reiches Fuß zu fassen, versucht der Reichswirtschaftsverband, sich eine Vertreterorganisation zu schaffen. Er vergibt das Recht, in einzelnen Bezirken Mitglieder für sich zu werben, an Vertreter, die hierfür die Summe von 600 RM zu zahlen haben. Dafür dürfen sie aber von dem Mitgliedsbeitrag der von ihnen gewonnenen Firmen je 7 RM einbehalten, während 5 RM je Firma an die Zentrale in Berlin abgeführt werden müssen. Der Reichswirtschaftsverband schreibt an diese Vertreter wörtlich wie folgt: „Bei einigermaßen rationeller Auswertung des dortigen Bezirks verbleiben für Sie mehrere tausend Reichsmark, ein Verdienst, den Sie bei einer anders gearteten Beschäftigung nicht so leicht erzielen können.“

Die Gegenleistung, die der Reichswirtschaftsverband den Einzelhändlern verspricht, soll in einer „guten, unentgeltlichen Reklame für die Mitglieder durch Namhaftmachung der Firma in der Verbandszeitung“ bestehen. Diese Zeitung soll „den Beamten, Angestellten, Landwirten, Arbeitern und Hausfrauen sowie den zahlreichen Berufsorganisationen und Verbänden“ zugehen. Jeder Einzelhändler, der sich dieser Vereinigung anschließt, ist außerdem berechtigt, „das Verbandswappen an sichtbarer Stelle auszuhängen“.

Eine unentgeltliche Beratung der Mitgliedsfirmen in Rechts- und Wirtschaftsfragen und eine Einwirkung dieses Verbandes auf Regierung, gesetzgebende Körperschaften und Presse werden in diesem Flugblatt außerdem noch erwähnt, ohne daß man jedoch den Nachweis zu erbringen versucht, inwiefern man sein Versprechen halten könnte. (VI 1 156)

Gegen die Zugabe. Die Hauptgemeinschaft des Deutschen Einzelhandels hat an den Reichskanzler folgendes Schreiben gerichtet:

„Der Zustand, daß das Zugabeunwesen sich immer mehr ausbreitet, verlangt dringend energische Abhilfe. Selbst größte Gegner der Zugabe im Einzelhandel sehen sich wider ihren Willen aus Konkurrenzgründen immer mehr gezwungen, dies anfechtbare Werbemittel in ihrem Geschäft einzuführen. Infolgedessen wird bald in gewissen Branchen ein regulärer Warenkauf ohne Zugabe zu den Seltenheiten gehören. Auf das Bedenkliche der Zugabenausbreitung in volkswirtschaftlichem Sinne braucht hier nicht näher eingegangen zu werden, wir dürfen auf unsere Eingabe vom 25. Nov. 1930 ergebend verweisen.“

Seit außerordentlich langer Zeit liegt dem Reichskabinett der Entwurf eines Gesetzes zur Zugabenregelung vor. Dringende politische Fragen verhinderten es, daß das Kabinett sich hiermit näher befaßte und einen Beschluß herbeiführte. Das ist uns bekannt. Inzwischen werden die Zustände im Wettbewerb des Einzelhandels immer unhaltbarer und verfehlen nicht ihre Wirkung auch auf den Preisabbau. Nebenher entfaltet der kleine Kreis der Zugabenfreunde eine lebhafte Tätigkeit, um Stimmung für die Zugaben zu machen. Namentlich ist dies bei den politischen Parteien zu bemerken. Damit wächst die Verwirrung immer mehr. Dem unhaltbaren Zustande wäre ein Ende bereitet, wenn jetzt das Reichskabinett sich zur Verabschiedung des Entwurfes über die Zugabenregelung entschließen könnte. Unsere dringende Bitte an den Herrn Reichskanzler geht dahin, hierfür freundlichst Sorge fragen zu wollen, ehe der Schaden im Einzelhandel so groß ist, daß die von einer Zugabenregelung erhoffte Hilfe zu spät kommt.“

In diesem Zusammenhang ist folgende Meldung beachtenswert:

Eine bedeutsame Entschließung im Preussischen Landtag. Der Ausschuß für Handel und Gewerbe des Preussischen Landtages hat einstimmig eine Entschließung angenommen,